

## Recht und Versicherung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Energie-Rechtsangelegenheiten (III/1)  
Stubenring 1  
1010 Wien

Unser Zeichen: HiA/ReiK/LGERSN\_0163

Telefon: 0732/9000-3551

FAX: 0732/9000-53551

Ort/Datum: Linz, 17.2.2017

### Ökostrom-Novellenpaket 2017 Stellungnahme der Energie AG Oberösterreich

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns im Namen und im Auftrag der Energie AG Oberösterreich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Ökostrom-Novellenpaket 2017.

#### **Zu Artikel 1 – Bundesgesetz, mit dem das Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012) geändert wird**

Die Stromerzeugung aus Wasserkraft und hocheffizienten KWK-Kraftwerken leistet einen wichtigen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz, sowie zur Versorgungssicherheit. Wir begrüßen daher die mit der Novelle verbundenen Verbesserungen der Rahmenbedingungen.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass im Sinne der Fördereffizienz eine weitere Erhöhung der Förderung von Wasserkraft wesentliche Potentiale bietet. Derzeit liegt die (erhöhte) Gesamtfördersumme weit unter jener für Wind und PV. Bei gleichem Mitteleinsatz kann eine mehrfache Ökostromerzeugung gegenüber anderen erneuerbaren Energieformen erzielt werden und liegt darüber hinaus ein hoher Anteil der Wertschöpfung bei der Errichtung in Österreich.

#### **Zu § 5 Abs 1 Z 12:**

Die Ergänzung bei der Begriffsbestimmung der Engpassleistung mit der Wortfolge „bei Photovoltaikanlagen gilt die Modulspitzenleistung (Leistung in kW<sub>peak</sub>) als Engpassleistung;“ ist technisch nicht korrekt. Die Engpassleistung ist auch bei PV-Anlagen immer der leistungsschwächste Teil der Anlage. Die bisherige Formulierung ist daher technisch korrekt.

Da betreffend die Förderung die Größe der Modulspitzenleistung der Solarpaneele (auch Peakleistung genannt), also die Leistung in kW<sub>peak</sub>, von Relevanz ist, wird vorgeschlagen, diesen Begriff in die Begriffsbestimmungen aufzunehmen.

Dieser Begriff soll auch abgestimmt sein mit der Wortfolge der Ergänzung gemäß § 15 b Z 4, „die Engpassleistung; bei Photovoltaikanlagen zusätzlich die Peakleistung“.

**Zu § 10 Abs. 13:**

§ 10 Abs 13 verlangt künftig die Übermittlung des Netzzugangsvertrages an E-Control zur eindeutigen Anlagenbestimmung. Um zu vermeiden, dass diese Pflicht den Netzbetreiber trifft, sollte hier der Anlagenbetreiber ergänzt werden.

**Zu § 10 Abs. 15:**

§ 10 Abs 15 beinhaltet optional die Verpflichtung des Netzbetreibers, eine ans Netz angeschlossene Ökostromanlage in der HKNW-Datenbank der E-Control zu registrieren. Von dieser Verpflichtung des Netzbetreibers sollte Abstand genommen werden. Zudem enthält Abs. 15 wieder das Recht der ECA Unterlagen nachzufordern – das ist meist mit Aufwand verbunden. Hier sollte ebenfalls wieder „vom Anlagenbetreiber“ ergänzt werden.

**Zu § 15 b Z 1:**

Die Anlagenbezeichnung muss auch einen Hinweis auf das Vorliegen einer Gemeinschaftsanlage enthalten. Weiters ist der Nutzung- bzw. Kostenanteil, der dem jeweiligen Vertragspartner zufällt, anzuführen. Es wird vorgeschlagen, dass der gesamte Teilungsschlüssel für alle Teilhaber an der Gemeinschaftsanlage als Anhang zum Vertrag beizulegen ist. Für den Fall von Veränderungen ist die Nutzungsgemeinschaft zu verpflichten, die davon betroffenen Stellen, wie Netzbetreiber, Energievertragspartner, Herkunftsnachweisregister etc., in angemessener Frist zu informieren. Generell wird darauf hingewiesen, dass ein Netzzugangsvertrag erst mit tatsächlicher Inbetriebnahme der Anlage abgeschlossen wird.

**Zu § 23 Abs. 5:**

Gemäß §23 Abs. 5 ÖSG wird das Unterstützungsvolumen für PV-Anlagen auf der Annahme berechnet, dass jede PV-Anlage 950 Volllaststunden erreicht und die gesamte erzeugte Strommenge zum Fördertarif vergütet wird. In der Praxis werden die meisten PV-Anlagen allerdings als Überschussanlage gebaut. Somit wird nur ein Teil der erzeugten Strommenge mit dem Fördertarif vergütet, wodurch die OeMAG erheblich weniger Fördermittel als im Kontingent für PV vorgesehen auszahlt.

Dieses Missverhältnis ist dahingehend zu korrigieren, dass in §23 Abs. 5 die anzusetzende Zahl an Volllaststunden um zumindest 30% reduziert wird. Alternativ kann bei gleicher Zahl der Volllaststunden in §23 Abs. 5 vermerkt werden, dass nur 70% der Volllaststunden zur Berechnung des notwendigen Fördervolumens herangezogen werden.

**Zu § 37:**

Gemäß § 37 sollen künftig PV-Anlagen nicht mehr vom Landeshauptmann mittels Bescheid anerkannt, sondern seitens OeMAG geprüft und in ein Anlagenregister aufgenommen werden. Völlig unklar ist unseres Erachtens dabei noch, nach welchen Kriterien eine Anlage als Ökostromanlage qualifiziert wird.

**Zu §§ 47 und 48:**

In den Erläuterungen ist festgehalten, dass mit §§ 47 und 48 klargestellt würde, „dass den Netzbetreibern die ordnungsgemäße Verrechnung der Ökostrompauschale und des Ökostromförderbeitrags obliegt und *nicht bloß die tatsächlich vereinnahmten, sondern die gesetzlich vorgesehenen Mittel an die Ökostromabwicklungsstelle weiterzugeben sind*“. Diese Formulierung bzw. das Conclusio daraus ist unklar. Man könnte daraus schließen, dass der Netzbetreiber mehr an die OeMAG weiterzugeben hat, als er tatsächlich vereinnahmt.

## **Zu Artikel 2 – Bundesgesetz, mit dem die Technologieabfindung für Biogasanlagen geregelt wird**

### **Zu § 6 Abs. 1:**

Für die administrative Abwicklung des Abfindungsbeitrages werden die Netzbetreiber in die Verpflichtung genommen. Die zusätzlichen Verwaltungsaufwände müssen in der Tarifierung Berücksichtigung finden.

## **Zu Artikel 3 – Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und - organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010) geändert wird**

Das EIWOG ist für uns von überragender Bedeutung. Wir ersuchen um Verständnis, dass wir aus operativer Sicht einige Verbesserungsvorschläge vorbringen, die für die praktische Umsetzung besonders wichtig sind. Die Änderungsvorschläge sind gelb hinterlegt.

### **§ 7 Abs 1**

Z 24a. „Hauptleitung“ Verbindungsleitung zwischen Hausanschlusskasten und den Zugangsklemmen der Vorzählersicherungen; **im Objekt an welchem die Erzeugungsanlage betrieben wird.**

Z 66a. „teilnehmender Berechtigter“ juristische oder natürliche Person oder Personengemeinschaft, die mit ihrer Verbrauchsanlage **an einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage an der Hauptleitung** zugeordnet ist;

Z 83: Die Regelung der Z 83 ist im Lichte der bekannten Diskussionen zur Auflösung von Zählpunktzusammenfassungen überraschend.

### **Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen**

§ 16 a kann aus abwicklungstechnischen Gründen nur für Photovoltaikanlagen gelten. Der „räumliche Nahebereich“ ist völlig unklar definiert. Hier besteht die Gefahr, dass eigene grundstücksübergreifende Parallelnetze innerhalb des Konzessionsgebietes des Netzbetreibers gebildet werden. Die Anwendung muss also wohl auf zusammenhängende Bauwerke eingeschränkt werden.

Zudem wird im ersten Schritt stark für eine starre Zuordnung der Anteile plädiert. Wenn es zu Kündigungen oder einem anderweitig begründeten Ausstieg aus dem Beteiligungsmodell kommt, dürfen daraus resultierende Änderungen der Anteile nur monatlich stattfinden.

Um die Anlage als Gemeinschaftsanlage identifizieren zu können, ist der Betriebsvertrag von den teilnehmenden Berechtigten bereits mit der Anfrage auf Netzzugang an den Netzbetreiber zu übermitteln.

Aktuell ist die Überschusseinspeisung unzureichend geregelt: Die Einspeisung, die den Energieverbrauch der jeweiligen Anlage des teilnehmenden Berechtigten in der jeweiligen Viertelstunde übersteigt, gilt als in das öffentliche Netz eingespeist und muss der Bilanzgruppe des Stromhändlers, mit dem der Abnahmevertrag abgeschlossen wurde, zugeordnet werden. Die rechnerische Aufbereitung der Messdaten muss dem NB in jedem Fall vergütet werden. Dementsprechend sind folgende Formulierungen im Gesetzestext zu adaptieren:

### **§ 16a. (Grundsatzbestimmung)**

(1) Die Ausführungsgesetze haben einen Rechtsanspruch der **Netzzugangsberechtigten** gemäß § 15 gegenüber den Netzbetreibern vorzusehen, gemeinschaftliche **Photovoltaik** - Erzeugungsanlagen unter

den Voraussetzungen von Abs. 2 bis Abs. 7 zu betreiben. Die freie Lieferantenwahl der Endverbraucher darf dadurch nicht eingeschränkt werden.

(2) Der Anschluss von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen ist nur an gemeinschaftliche Leitungsanlagen, über die auch die teilnehmenden Berechtigten angeschlossen sind (Hauptleitungen), im Nahebereich der Anlagen der teilnehmenden Berechtigten (Verbrauchsanlage) zulässig. Der direkte Anschluss der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage an Anlagen im Eigentum des Netzbetreibers oder die Durchleitung von eigenerzeugter Energie durch Anlagen des Netzbetreibers an teilnehmende Berechtigte ist unzulässig.

(3) Die teilnehmenden Berechtigten und, sofern die Erzeugungsanlage nicht von den teilnehmenden Berechtigten selbst betrieben wird, der Betreiber der Erzeugungsanlage, schließen einen Errichtungs- und Betriebsvertrag, der zumindest die folgenden Regelungen enthalten muss:

1. Allgemein verständliche Beschreibung der Funktionsweise der Erzeugungsanlage
2. Anlagen der teilnehmenden Berechtigten und Zählpunktnummern, sowie der Erzeugungsanlage;
3. jeweiliger ~~idealer~~ fix zugeordneter Anteil der Anlagen der teilnehmenden Berechtigten (Verbrauchsanlage) an der Erzeugungsanlage;
4. Anlagenverantwortlicher für die Erzeugungsanlage;
5. Betrieb, Erhaltung und Wartung der Anlage sowie die Kostentragung;
6. Haftung;
7. Datenverwaltung und Datenbearbeitung der Energiedaten der Erzeugungsanlage und der Anlagen der teilnehmenden Berechtigten durch den Netzbetreiber;
8. Aufteilung der erzeugten Energie;
9. Aufnahme und Ausscheiden teilnehmender Berechtigter unter Einhaltung von Anmelde- und Kündigungsfristen samt Kostenregelungen im Fall des Ausscheidens (insbesondere Rückerstattung etwaiger Investitionskostenanteile, Aufteilung laufender Kosten und Erträge auf die verbleibenden teilnehmenden Berechtigten);
- 9.a Regelungen zur Änderung der zugeordneten Anteile zwischen den teilnehmenden Berechtigten, welche nicht öfter als einmal pro Monat stattfinden dürfen;
10. Beendigung des Vertragsverhältnisses sowie die Demontage der Erzeugungsanlage
11. allfällige Versicherungen.

Dieser Errichtungs- und Betriebsvertrag ist dem Netzbetreiber bereits mit der Anfrage auf Netzzugang zu übermitteln.

(4) Der Netzbetreiber hat

1. die Einspeisung und den Bezug der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs. 2 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs. 1 Z 31 zu messen;
2. den Bezug der Kundenanlagen der teilnehmenden Berechtigten mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs. 2 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs. 1 Z 31 zu messen;
3. die gemessenen Viertelstundenwerte der Erzeugungsanlage und der Anlagen der teilnehmenden Berechtigten seiner Rechnungslegung an die teilnehmenden Berechtigten zugrunde zu legen ~~so wie nach Maßgabe der Marktregeln den Lieferanten zur Verfügung zu stellen.~~

Die verbleibende Energieeinspeisung pro Viertelstunde, welche nicht den teilnehmenden Berechtigten zugeordnet ist, gilt als in das öffentliche Netz eingespeist und ist der Bilanzgruppe des Stromhändlers, mit dem der Abnahmevertrag abgeschlossen wurde, zuzuordnen.

(5) Bei Verwendung von intelligenten Messgeräten müssen die Energiewerte pro Viertelstunde gemessen und ausgelesen werden. In Bezug auf (4) wird einschränkend geregelt, dass im Zuge der Einführung der Intelligenten Messgeräte durch die Netzbetreiber kein Rechtsanspruch auf eine frühere Installation besteht.

(6) Der Netzbetreiber hat den zwischen den teilnehmenden Berechtigten vertraglich vereinbarten Anteil an der erzeugten Energie den jeweiligen Anlagen der teilnehmenden Berechtigten zuzuordnen und die Werte nach Maßgabe folgender Regelungen zu ermitteln:

1. die Zuordnung hat pro Viertelstunde zu erfolgen und ist mit dem Energieverbrauch der jeweiligen Anlage des teilnehmenden Berechtigten in der jeweiligen Viertelstunde begrenzt; Die Einspeisung, die den Energieverbrauch der jeweiligen Anlage des teilnehmenden Berechtigten in der jeweiligen Viertelstunde übersteigt, gilt als in das öffentliche Netz eingespeist und ist der Bilanzgruppe des Stromhändlers, mit dem der Abnahmevertrag abgeschlossen wurde, zuzuordnen.
2. der Messwert des Energieverbrauchs pro Viertelstunde am Zählpunkt der Anlage des teilnehmenden Berechtigten ist um die zugeordnete erzeugte Energie zu reduzieren; sowie der Saldo (getrennt nach Bezug und Lieferung) nach Maßgabe der Marktregeln den Lieferanten zur Verfügung zu stellen.
3. der Messwert der Energieeinspeisung pro Viertelstunde am Zählpunkt der Erzeugungsanlage ist um die Summe der zugeordneten Energie zu vermindern.“

#### **Zu § 18 a: Genehmigung von allgemeinen technischen Anforderungen**

Diese Regelung wurde offenbar mit Blick auf die Netzkodizes aufgenommen und wird von uns sehr kritisch gesehen. Mit einer gesonderten Verordnungsermächtigung an die E-Control wird das bestehende – und vielfach bewährte – Prozedere zur Erlassung von TOR unterlaufen. Es wird daher eine ersatzlose Streichung des § 18 a verlangt und angeregt, dass auch in Zukunft die bewährte Praxis auf Basis des § 22 E-ControlG fortgeführt wird.

#### **Zu § 58 Entgelte für sonstige Leistungen**

[...] Entgelte für sonstige Leistungen sind insb. für Mahnspesen, sowie die vom Netzbenutzer veranlassten Änderungen der Messeinrichtung und für die rechnerische Messdatenaufbereitung für gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen pro teilnehmendem Berechtigten festzusetzen.

#### **Zu § 66a. (Grundsatzbestimmung)**

(1) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass für Kleinsterzeugungsanlagen kein eigener Zählpunkt vergeben wird.

(2) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass Netzbenutzer, die in ihrer Anlage eine Kleinsterzeugungsanlage betreiben und für die gemäß Abs. 1 kein Zählpunkt eingerichtet wurde, hinsichtlich der Kleinsterzeugungsanlage von den Verpflichtungen gemäß § 66 Abs. 1 und § 85 ausgenommen sind.

(3) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass Kleinsterzeugungsanlagen vom Netzbenutzer mindestens 3 Wochen vor ihrer Inbetriebnahme dem jeweiligen Verteilernetzbetreiber anzuzeigen sind. Nach erfolgter Anzeige ist der Verteilernetzbetreiber verpflichtet, den Netzbenutzer über die für Kleinsterzeugungsanlagen geltenden technischen Regeln und Vertragsbedingungen zu informieren.“  
Begründung: Bei Kleinsterzeugungsanlagen kann – wie auch in den Erläuterungen zu § 7 Abs 1 festgehalten ist – zumindest in eingeschränktem Ausmaß eine Einspeisung in das öffentliche Netz stattfinden. Sollten sich Kleinanlagen zu einem Massenphänomen entwickeln, so muss der Netzbetreiber über Ort und Anzahl derartiger Anlagen informiert sein. Ebenso muss auch Netzbenutzer

über die sich aus dem Betrieb der Kleinsterzeugungs-anlage ergebenden technischen und vertraglichen Pflichten informiert sein.

Dementsprechend sollten auch die Erläuterungen ergänzt werden:

**Zu § 66a:**

Kleinsterzeugungsanlagen zielen darauf ab, dass der durch sie erzeugte Strom überwiegend in der Anlage des Netzbenutzers auch wieder verbraucht wird. Eine Einspeisung in das Verteilernetz wird nicht bezweckt und findet angesichts der geringen Erzeugungsleistung und des Grundverbrauchs eines typischen Haushalts nur in eingeschränktem Ausmaß statt. Daher erübrigt es sich auch, einen Zählpunkt für Kleinsterzeugungsanlagen zu vergeben. Allfällige Erzeugungsmengen, die nicht verbraucht werden und daher ins Netz eingespeist werden, sind hinsichtlich der Menge vernachlässigbar gering, weshalb es vertretbar ist, diese Mengen nicht zu erfassen. Jedenfalls ist durch technische Maßnahmen sicherzustellen, dass durch die Rückspeisung keine Minderung der tatsächlich erfolgten Netznutzung erfolgt. Sollte ein Messgerät insbesondere über keine Rücklaufsperrung verfügen, ist ein geeignetes Messgerät auf Kosten des Netzbenutzers zu installieren. Der Netzbetreiber muss aus betrieblichen Gründen über Ort und Anzahl derartiger Anlagen informiert sein. Auch der Netzbenutzer muss über seine sich aus dem Betrieb der Kleinsterzeugungsanlage ergebenden technischen und vertraglichen Pflichten informiert sein.

Da der Netzbenutzer auch auf die Vergabe eines Zählpunktes verzichtet hat, ist er, wie in Abs. 2 ausgeführt, von den Verpflichtungen für Erzeuger gemäß § 66 Abs. 1 auszunehmen. Auch die Verpflichtung gemäß § 85 Abs. 1, sich einer Bilanzgruppe anzuschließen oder eine eigene Bilanzgruppe zu bilden, gilt für ihn nicht.

**Zu § 88 Abs. 2 und 8:**

Die Schaffung von neuen Verordnungsermächtigungen für die Regulierungsbehörde ist nicht notwendig. Die Gefahr einer Überregulierung besteht und sollte das bestehende System weiter umgesetzt werden.

**Zu § 104:**

Die Geldbußetatbestände werden inhaltlich stark ausgeweitet. Gegenüber den bisher vorgesehenen Geldbußen bei Verstößen gegen das Diskriminierungsverbot erscheinen diese Regelungen unverhältnismäßig, zumal in den Erläuterungen keinerlei nähere Begründung für diese Ausweitung erfolgt. Der in den Erläuterungen zitierten Stellungnahme der Europäischen Kommission im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens Nr 2015/2075 ist zu entnehmen, dass sich Sanktionsmöglichkeiten (iHv bis zu 10 % des Jahresumsatzes) auf alle aus der RL 2009/72/EG erwachsenden Verpflichtungen der Übertragungsnetzbetreiber/Fernleitungsnetzbetreiber (bzw vertikal integrierten Unternehmen) zu beziehen haben. Der Verteilernetzbetreiber etwa wird darin nicht erwähnt. Dies lässt mitunter darauf schließen, dass sich Art 37 Abs 4 lit b letzter Satz der RL 2009/72/EG als flankierende Bestimmungen rund um die Unabhängigkeit sowie Tätigkeit der ÜNB/FNB bezieht und das VIU für jene Fälle Erwähnung findet, in denen der ÜNB/FNB nach dem ISO-, ITO- oder ITO+-Modell entflochten ist. Vor diesem Hintergrund ist die gegenständliche Ausweitung zumindest über den Bereich der ÜNB (samt „deren“ VIU) hinaus als „golden plating“ anzusehen und mangels Erkennbarkeit eines diesbezüglichen Erfordernisses abzulehnen.

Es ist auch zu hinterfragen, dass die Geldbußen nun gegen „Personen“ und nicht so wie in der geltenden Fassung vorgesehen, gegen Netzbetreiber verhängt werden sollen. Diese Definition ist unklar, da damit weder juristische noch natürliche Personen genannt werden.

## **Zu Artikel 4 – Bundesgesetz, mit dem das Gaswirtschaftsgesetz geändert wird**

### **Zu §§ 85 und 86:**

Mit dem im Begutachtungsentwurf enthaltenen Vorschlag zur Änderung der §§ 85 und 86 des GWG 2011 soll die bisherige Bestellung einer Verrechnungsstelle in einem Marktgebiet durch Konzessionserteilung durch das BMWFW durch eine "Benennung" der Verrechnungsstelle durch den jeweiligen Verteilergebietsmanager (im Marktgebiet Ost, dem weitaus größten und wirtschaftlich weitaus wichtigsten Marktgebiet), "im Einvernehmen" mit dem Marktgebietsmanager ersetzt werden. In den Erläuterungen wird dies damit begründet, dass die Europäische Kommission in einem Vertragsverletzungsverfahren die Erteilung einer Konzession an den Bilanzgruppenkoordinator durch den Mitgliedstaat als unvereinbar mit Art. 41 Abs. 6 lit b der Richtlinie 2009/73/EG erkannt habe. Deshalb soll nunmehr "eine an § 23 Abs.2 Z 12 EIWOG 2010 angelehnte Benennungslösung eingeführt werden, wobei vorgesehen ist, dass die erfolgte Benennung der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde bedarf. Der früher im Gesetz enthaltene umfangreiche Kriterienkatalog für die Auswahl des Unternehmens wurde dabei stark gekürzt. Es finden sich nunmehr nur mehr stark eingeschränkte Vorgaben zur notwendigen Unabhängigkeit wieder.

Wir sind ein aktiver Marktteilnehmer und unabhängiger Bilanzgruppenverantwortlicher. Für unsere Tätigkeit ist es daher ganz wesentlich, dass die für das Funktionieren des österreichischen Marktmodells notwendigen Systemadministratoren kostengünstig, effektiv und vor allem unabhängig von allen wesentlichen Marktteilnehmern sind und auch so agieren. Für uns als Marktteilnehmer gibt es daher keinen Grund an den bestehenden Akteuren bzw. an dem derzeitigen bewährten System etwas zu ändern und sehen daher die Änderungen sehr kritisch. Dies vor allem vor dem Hintergrund: Unseres Erachtens ergibt sich aus der schriftlichen Begründung der Stellungnahme der EU-Kommission, wie sie in den Erläuterungen wiedergegeben ist, keine unmittelbare Notwendigkeit die Regeln zur Bestellung der Verrechnungsstellen zu ändern und bestehende Konzessionen vorzeitig zu beenden.

Der im Begutachtungsentwurf enthaltene Vorschlag zur Neuregelung enthält keine ausreichenden Vorgaben, welche die tatsächliche Unabhängigkeit der Verrechnungsstellen gewährleistet und die absolute Vertraulichkeit der von den Verrechnungsstellen zu bearbeitenden und verwaltenden Daten sicherstellt. Darüber hinaus gibt es Potential für jahrelange Rechtsstreitigkeiten.

Eine Umstellung, welche auf Grund von diversen rechtlichen Unsicherheiten dazu führen kann, dass einerseits durch neue Systemdienstleister ein Umstellungsaufwand entsteht, der abzudecken sein wird und andererseits Rechtsstreitigkeiten den laufenden Betrieb behindern können, ist nicht im Interesse der Marktteilnehmer und wird daher abgelehnt.

Aus unserer Sicht gibt es alternative Möglichkeiten, den Vorhaltungen der EU-Kommission zu entsprechen. Dies könnte entweder eine Klarstellung hinsichtlich der Hoheit der E-Control über die Regeln oder aber auch durch eine Festlegung erfolgen, dass der Betrieb der Verrechnungsstellen einer Konzession der Regulierungsbehörde bedarf. Bestehende Konzessionen müssen dann nicht geändert werden.

### **Zu § 134:**

In Anlehnung an § 74 Abs 1 idF der aktuellen Regierungsvorlage einer Novelle zur GewO (RV 1475 BlgNr 25. GP) erscheint es aus unserer Sicht sinnvoll und zweckmäßig eine (explizite) Ausnahme von der Genehmigungspflicht für bloß vorübergehende Tätigkeiten auch im GWG 2011 zu verankern; konkret eine Ergänzung in § 134 Abs 1 GWG 2011 vorzunehmen:

*„Unbeschadet der nach anderen Vorschriften bestehenden Genehmigungs- oder Bewilligungspflichten bedarf die nicht bloß vorübergehende Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung und der nicht bloß vorübergehende Betrieb von Erdgasleitungsanlagen einer gasrechtlichen Genehmigung durch die Behörde gemäß § 148 Abs. 2.“*

**Zu § 164:**

Die Geldbußetatbestände werden inhaltlich stark ausgeweitet. Gegenüber den bisher vorgesehenen Geldbußen bei Verstößen gegen das Diskriminierungsverbot erscheinen diese Regelungen unverhältnismäßig, zumal in den Erläuterungen keinerlei nähere Begründung für diese Ausweitung erfolgt. Der in den Erläuterungen zitierten Stellungnahme der Europäischen Kommission im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens Nr 2015/2075 ist zu entnehmen, dass sich Sanktionsmöglichkeiten (iHv bis zu 10 % des Jahresumsatzes) auf alle aus der RL 2009/73/EG erwachsenden Verpflichtungen der Übertragungsnetzbetreiber/Fernleitungsnetzbetreiber (bzw vertikal integrierten Unternehmen) zu beziehen haben. Der Verteilernetzbetreiber etwa wird darin nicht erwähnt. Dies lässt mitunter darauf schließen, dass sich Art 41 Abs 4 lit b letzter Satz der RL 2009/73/EG als flankierende Bestimmungen rund um die Unabhängigkeit sowie Tätigkeit der ÜNB/FNB bezieht und das VIU für jene Fälle Erwähnung findet, in denen der ÜNB/FNB nach dem ISO-, ITO- oder ITO+-Modell entflochten ist. Vor diesem Hintergrund ist die gegenständliche Ausweitung zumindest über den Bereich der FNB (samt „deren“ VIU) hinaus als „golden plating“ anzusehen und mangels Erkennbarkeit eines diesbezüglichen Erfordernisses abzulehnen.

Es ist auch zu hinterfragen, dass die Geldbußen nun gegen „Personen“ und nicht so wie in der geltenden Fassung vorgesehen, gegen Netzbetreiber verhängt werden sollen. Diese Definition ist unklar, da damit weder juristische noch natürliche Personen genannt werden.

**Zu Artikel 5 – Bundesgesetz, mit dem das Energie-Control-Gesetz (E-ControlG) geändert wird**

**Zu § 22a:**

Die Kompetenzzuweisung an die Energie-Regulierungsbehörde zur Führung eines Ladepunktregisters ist im Hinblick auf dessen verkehrs- und energiepolitische Bedeutung verfehlt. Diese Aufgabe sollte besser von den zuständigen Bundeministerien (BMFWF gemeinsam mit BMVIT) wahrgenommen werden. § 22 a E-ControlG sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

**Zu Artikel 6 – Bundesgesetz, mit dem das KWK-Punkte-Gesetz (KPG) neu erlassen wird**

Zum KWK-Punkte-Gesetz ist generell anzumerken, dass die Herausforderung unseres Erachtens in der praktischen Umsetzung liegen wird. Dass den Netzbetreibern bzw. deren Dienstleistern eine administrative Verpflichtung übertragen wird, ist zur Kenntnis zu nehmen. Schon jetzt wird aber um besondere Berücksichtigung von Praktikabilitätsthemen im Rahmen der Umsetzung ersucht.

Weiters möchten wir festhalten, dass die KWK-Förderung (KPG) eine Verbesserung bringt, in der Wettbewerbssituation in unserem relevanten Markt jedoch immer noch einen deutlichen Nachteil darstellt. Das deutsche KWK-Gesetz ermöglicht KWK-Betreibern etwa Fördermittel in vierfacher Höhe.



**Zu § 5 Abs. 1 Z 3:**

Die Streichung des EU-Effizienzkriteriums als eine der möglichen technischen Fördervoraussetzungen für KWK, ist aus unserer Sicht sachlich nicht gerechtfertigt. Wir ersuchen das EU-Effizienzkriterium in der derzeit im Gesetz enthaltenen Form beizubehalten.


Abschließend dürfen wir uns nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken und ersuchen um Berücksichtigung im Rahmen der weiteren Diskussion.

Freundliche Grüße

**Energie AG Oberösterreich  
Business Services GmbH**



ppa Dr. Franz Kepplinger



Mag. Alfred Hieslmayr